

Interdisziplinäre Gesellschaft für Umweltmedizin e.V.

Eine Gesellschaft zur Förderung der Zusammenarbeit
von Natur- und Geisteswissenschaften in der
umweltmedizinischen Forschung und Anwendung

SATZUNG

Verabschiedet bei der Gründungsversammlung
am 21.11.1992 in Heidelberg
Satzung für die
"Interdisziplinäre Gesellschaft für Umweltmedizin e.V."

Eine Gesellschaft zur Förderung der Zusammenarbeit von Natur- und Geisteswissenschaften in der umweltmedizinischen Forschung und Anwendung.

PRÄAMBEL

Die Menschen - vornehmlich in Industrie Gegesellschaften - verändern die Umwelt in einem noch nicht dagewesenen Ausmaß. Anthropogene Eingriffe drohen die Ökosysteme nachteilig zu verändern und damit den Menschen und anderen Lebewesen wesentliche Lebensgrundlagen zu entziehen.

Die Folgen dieser Entwicklung für die körperliche, geistige und seelische Gesundheit sind nur punktuell erforscht. Das vorhandene Wissen muß zusammengeführt und in die tägliche Praxis integriert werden.

Die Wissenschaft muß darauf hinwirken, daß die Folgen menschlichen Handelns möglichst umfassend bedacht werden. Sie ist heute herausgefordert, die Gefährdung des Menschen durch die anthropogene Veränderung der Welt zu erkennen, deren Ursachen aufzudecken und zur Abhilfe beizutragen.

Die medizinische Wissenschaft soll diese Aufgabe durch systemische Ansätze angehen und interdisziplinär mit den Natur- und Geisteswissenschaften zusammenarbeiten.

Letzte Sicherheit über Ursachen und schädigende Wirkungen von Umwelteinflüssen liegt im wissenschaftlichen Sinne häufig nicht vor. Wenn aber ein Zusammenhang naheliegt, verpflichtet dies zu präventivem Handeln.

Menschen können wegen ihrer sozialen, psychischen und physischen Lage - zum Beispiel Schwangerschaft, Kindheit, Alter, Krankheit, Armut, Abhängigkeit, Arbeitslosigkeit - zu einer besonders gefährdeten, kritischen Gruppe gehören. Sie und nicht vornehmlich der durchschnittlich belastbare Mensch sind Maßstab der umweltmedizinischen Risikobeurteilung.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Interdisziplinäre Gesellschaft für Umweltmedizin". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Heidelberg.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, die umweltmedizinische Forschung zu fördern und die Berücksichtigung ihrer Erkenntnisse bei der Beantwortung umweltmedizinischer Fragen in der alltäglichen ärztlichen Praxis zu unterstützen.

Das interdisziplinäre wissenschaftliche Denken soll gefördert werden. Die umweltmedizinischen Aspekte der an der Ursachenforschung beteiligten medizinischen, natur- und geisteswissenschaftlichen Fächer finden dabei besondere Beachtung. Wissenschaftliche Erkenntnis soll unter interdisziplinären Gesichtspunkten erfaßt, dargestellt und bewertet werden.

Der Verein strebt eine enge Vernetzung der interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit mit der Beobachtung der alltäglichen medizinischen Praxis und ihren Fragestellungen an.

- (2) Um diese Zwecke zu verfolgen, kann der Verein unter anderem folgendes unternehmen:
 - (a) Der Verein unterstützt die Sammlung umweltmedizinisch relevanter, insbesondere personenbezogener Beobachtungen und deren wissenschaftliche Bearbeitung. Er kann eine Erfassungsstelle für Beobachtungen aus der ärztlichen Praxis einrichten, die Daten sammelt und Anstöße für umweltmedizinische Forschungen gibt.
 - (b) Der Verein führt umweltmedizinische Studien durch. Er unterstützt solche Studien beratend, fördernd und koordinierend. Er fördert und erstellt wissenschaftliche Veröffentlichungen. Der Verein koordiniert, vermittelt und erstellt gutachterliche Stellungnahmen zu umweltmedizinischen Fragen für Behörden, Gerichte und andere öffentliche und private Stellen.
 - (c) Der Verein organisiert Tagungen, Seminare und andere wissenschaftliche Veranstaltungen und tritt ein für die sachliche

Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Umweltmedizin.

- (d) Der Verein sucht die enge Zusammenarbeit mit allen im Bereich der Umweltmedizin tätigen öffentlichen und privaten Stellen, auch auf europäischer Ebene und weltweit, insbesondere mit Gesundheitsämtern und anderen Behörden, Betroffenen und deren Verbänden, Versicherungs- und Leistungsträgern, parlamentarischen Gremien, Universitäten, Berufsverbänden, wissenschaftlichen Vereinigungen und den Ärztekammern.
- (e) Der Verein fördert das interdisziplinäre wissenschaftliche Denken, indem er interdisziplinäre Arbeiten mit umweltmedizinischen Fragestellungen anregt und alleine oder in Kooperation durchführt. Die umweltmedizinischen Aspekte der an der Ursachenforschung beteiligten medizinischen und naturwissenschaftlichen Fächer finden dabei besondere Beachtung. Die geisteswissenschaftlichen Gesichtspunkte aus der Philosophie, Soziologie, Psychologie und den Rechtswissenschaften sollen einbezogen werden.
- (f) Der Verein unterstützt die Entwicklung und Anwendung von Therapieansätzen bei umweltbedingten Krankheiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am darauffolgenden Jahresende.

§ 5 Mitglieder

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.

- (2) Ordentliche Mitglieder werden durch Zuwahl aufgenommen. Sie sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern. Über die Zuwahl entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Fördernde Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder sind. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tode des Mitglieds;
 - durch seine schriftliche Austrittserklärung jeweils zum Jahresende, wenn der Austritt bis zum 30.09. dieses Jahres erklärt wurde;
 - durch die Streichung aus der Mitgliederliste;
 - durch Ausschluß aus dem Verein.
- (5) Der Ausschluß kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied in erheblichem Maße eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder.

Die Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als sechs Monate in Verzug ist und trotz Mahnung an die letzte bekannte Adresse den Rückstand nicht innerhalb von einem Monat entrichtet. In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- der Beirat.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern, einer davon in der Funktion des Schatzmeisters.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte hauptamtlich tätige Personen (Geschäftsführer) bestellen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt. Vier Vorstandsmitglieder und das Vorstandsmitglied mit der Funktion des Schatzmeisters werden in zwei getrennten Wahlgängen mit je einfacher Mehrheit gewählt.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch persönliche Einladung, der die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung beigefügt wird, mittels einfachem Brief oder per Telefax an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einberufen.
- (2) Auf Begehren eines Viertels der Mitglieder muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
- Wahl des Vorstandes,
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Rederecht. Im Falle der Mitgliedschaft einer juristischen Person haben bis zu zwei Vertreter dieser juristischen Person Rederecht.

Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann, wenn es eine schriftliche Vollmacht vorlegt, das Stimmrecht zugleich für bis zu zwei weitere Mitglieder wahrnehmen. Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse werden von einem von der Versammlung bestimmten Protokollführer protokolliert. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter gegengezeichnet.

§ 9 Beirat

(1) Der Beirat berät den Vorstand in allen Sachfragen. Er wirkt auch bei der Aufstellung des Haushaltsplans durch den Vorstand in Vorbereitung der Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Haushaltsplan mit.

(2) Der Beirat besteht aus

- von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre gewählten ordentlichen Mitgliedern. Ein Teil der Beiratsmitglieder soll aus dem Kreis der fördernden Mitglieder gewählt werden. Die Mitgliederversammlung kann, aber sie muß nicht selbst Beiratsmitglieder wählen.

- vom Vorstand für vier Jahre berufenen Mitgliedern.
Dies können auch Personen sein, welche nicht Mitglieder des Vereines sind, insbesondere Vertreter der Ärztekammern, der Gesundheitsämter, von Bürgerinitiativen und von anderen in- oder ausländischen öffentlichen und privaten Institutionen.

Der Beirat soll nicht mehr als fünfzehn Mitgliedern haben.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden jeweils am 15.01. eines jeden Jahres im voraus fällig.

§ 11 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.
- (2) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, dann wird eine neue Mitgliederversammlung einberufen; über die Auflösung des Vereines entscheidet dann eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.
- (3) Bei der Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband und an die Deutsche Aidshilfe, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden haben.

IGUMED e.V.

Interdisziplinäre Gesellschaft für Umweltmedizin

Kontakt:

Dr. med. A. Dohmen
Hochrheinklinik
79713 Bad Säckingen
Tel. 07761/558-367, Fax 558-352

Büro:

IGUMED e.V.
Bergseestr. 57
79713 Bad Säckingen
Tel. 07761/913490, Fax 913491

Bankverbindung:

Sparkasse Hochrhein
BLZ 684 522 90
Konto 39-00 62 75